

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an die Ansprecherin Gertrud Luebke  
vertreten durch Frank Karl Luebke

## **betreffend das Konto von Hedi Winkler**

Geschäftsnummer: 200836/MG

Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf den Anspruch von Gertrud Luebke geb. Blau (die „Ansprecherin“) auf das veröffentlichte Konto von Hedi Winkler (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

## **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung, in der sie angab, dass ihre Mutter, Hedwig (Hedi) Blau geb. Winkler, die am 29. März 1897 in Wien, Österreich, geboren wurde und 1918 Rudolf Blau geheiratet hat, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter in Wien ein Geschäft besass. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter, die jüdisch war, 1938 von Wien in die Schweiz flüchtete, und ihr Geschäft von den Nationalsozialisten konfisziert wurde. Die Ansprecherin erklärte weiter, dass ihre Mutter in der Schweiz blieb und am 8. Mai 1957 in Wien starb. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 18. November 1919 in Wien geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem: (1) ihre Heiratsurkunde; (2) das Familienbuch und (3) ihren Lehrbrief vom 24. Juni 1937, aus dem der Name ihrer Mutter, Hedwig Blau, hervorgeht.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihrer Verwandten Hedwig (Hedi) Blau geb. Winkler eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

#### Konto 1001274

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin Hedi Winkler war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls der Zivilstand der Kontoinhaberin hervor.

### **Analyse des CRT**

#### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

#### Identifikation der Kontoinhaberin

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaberin nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Mutter mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter 1918 im Alter von 21 Jahren heiratete und dass sie ab dann Blau hiess. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass die Kontoinhaberin einen anderen Zivilstand hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Kontoinhaberin und die Mutter der Ansprecherin dieselbe Person sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
31 August 2004